



HVBG

HVBG-Info 04/1985 vom 28.02.1985, S. 0032 - 0035, DOK 146.2/017-BSG

**Zur Frage der Erstattung von Kosten im Vorverfahren gemäß § 63
SGB X - BSG-Urteil vom 14.11.1984 - 1 RJ 54/84**

Zur Frage der Erstattung von Kosten im Vorverfahren gemäß
§ 63 SGB X;

hier: BSG-Urteil vom 14.11.1984 - 1 RJ 54/84 - (u.a.)

Bezugnahme auf BSG-Urteile vom 07.12.1983

- 9a RVs 5/82 - vgl. HV-INFO 13/1984, S. 37-45, vom 22.03.1984

- 11 RA 58/83 - vgl. HV-INFO 13/1984, S. 45-49 und vom

25.10.1984 - 11 RA 29/84 - vgl. S. 27-31 dieses HV-INFO)

Das BSG hat mit Urteil vom 14.11.1984 - 1 RJ 54/84 - folgendes
entschieden:

Orientierungssatz:

Kostenerstattungsanspruch nach § 63 SGB X einmalige Leistung -
Ausschluß der Berufung - Bescheid über den Betrag der nach
§ 63 SGB X zu erstattenden Kosten:

1. Der Betrag, den der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung dem widersprechenden Versicherten oder Hinterbliebenen nach erfolgreichem außergerichtlichen Rechtsbehelf (§§ 83 ff, 78 SGG) zum Ausgleich seiner Aufwendungen für die zweckentsprechende Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung - einschließlich der Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollmächtigten, dessen Zuziehung notwendig war (§ 63 Abs. 2 SGB X) gemäß § 63 Abs. 1 S. 1 SGB X zu erstatten und den er nach § 63 Abs. 3 S. 1 SGB X förmlich festzusetzen hat, ist eine einmalige Leistung. Die Berufung ist gemäß § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG ausgeschlossen.
2. Die Festsetzung des Betrags der zu erstattenden Kosten ist vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit justiziabel. Sie ist eine "Folgeentscheidung" zum ursprünglichen, erfolgreich mit dem Widerspruch angegriffenen Verwaltungsakt; der mit ihm der Höhe nach geregelte Kostenerstattungsanspruch ist mithin auch ein "Folgeanspruch" zu dem von der Klägerin ursprünglich geltend gemachten, mit dem Widerspruch durchgesetzten Sozialleistungsanspruch. Der Bescheid betrifft so in einem weiter verstandenen Sinn eine "Sozialleistung" und ist als Verwaltungsakt i.S. von §§ 31 ff, 62 SGB X nach §§ 51, 54 Abs. 1, 2 und 4 SGG vor dem SG selbständig anfechtbar.